

# Satzung des Förderverein Mad Dawgs e.V.



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein **Mad Dawgs e.V.**. Der Verein hat seinen Sitz in *Sulzbacher Str.103, 92224 Amberg* und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen werden.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Amberg Mad Bulldogs, American Football Sparte des *TV 1861 Amberg e.V.*
- 2) Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert: Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, durch die aktive und passive Unterstützung der Amberg Mad Bulldogs, durch Arbeitsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann dem Grunde nach eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder (§11) und sonstige Mitglieder beschließen; die Höhe dieser Tätigkeitsvergütung darf den steuer- und sozialversicherungsfreien

Betrag nach §3 Nr. 26a EStG bzw. §14 (1) S.3 SGB IV nicht übersteigen. Vergleichbare anderweitige Zahlungen hat der jeweilige Begünstigte vor Auszahlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die jeweilige Höhe der Pauschale wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt.

- 6) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche/oder juristische Person werden. Minderjährige im Sinne des § 2 BGB benötigen vor Aufnahme die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

## § 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

# Satzung des Förderverein Mad Dawgs e.V.



Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## § 7 Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren

- 1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Zweifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
- 3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung,
  - d) Beschlussfassung zur Tätigkeitsentschädigung dem Grund nach,
  - e) die Wahl des Vorstands,
  - f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Amberger Zeitung erfolgen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 5) Der/die Vorsitzende oder sein/seine StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen VersammlungsleiterIn bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied bei der hinterlegten Vereinsadresse eingesehen werden.

## § 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
- 5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

# Satzung des Förderverein Mad Dawgs e.V.



## § 11 Vorstand

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) ein/eine Vorsitzende(r)
  - b) ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - c) ein/eine SchatzmeisterIn
  - d) ein/eine SchriftführerInSie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der/die erste Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- 4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6) Der Vorstand entscheidet über die Höhe der jährlichen Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr.5.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 12 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 13 Auflösung des Vereins und

### Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TV 1861 Amberg e.V. für die Sparte Amberg Mad Bulldogs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Sonstiges

- 1) Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 2) Sollte im Zuge des Gemeinnützigkeits Verfahrens, angeregt durch das Finanzamt eine redaktionelle Satzungsänderung notwendig werden, so ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt. Der Vorsitzende hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende, in der Gründungsversammlung vom 11.04.2018 beschlossene Satzung, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg in Kraft.